



*Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann..."*

*Handwritten word or initials, possibly "Dm"*

*Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann..."*

*Vertical text on the left edge of the page, possibly a library stamp or marginal note.*



H 3  
1/2

nh. Pon Ve" 1682

M. n. a. P.  
→ Jan. 2005



Par. V. 1682 d

2

Des Durchleuchtigen Hoch-  
gebornen Fürstens vnd Herrn  
Herrn Moritzens Her-  
zogens zu Sachsen zc. Münztz-  
ordnung im xv. c. vnd  
xliij. Jar.







On Gottes gnaden/  
Wir Moritz Her-  
zog zu Sachsen Landgraff  
in Thüringen / vñ Marggraff  
zu Meissen / Entbieten allen/  
vnd itzlichen vnsern Brauen  
Herrn / Landtvoigten / Raubt vnd Amptleuten  
denen von der Ritterschafft / Schössern / Vor-  
waltern / Vorstehern / Schulthesen / Vntervoig-  
ten / Blaitsleuten / Castnern / Burgermeistern /  
Richtern vnd Redten der Stedte vñ Gemeinden  
Auch allen vnsern Vnterthanen vñ Vorwand-  
ten / darzu denen / so in vnsern Landē / ire gewerb  
vnd handlung haben / Vnsern grus zuuorn /  
Wolgeborenen / Edelen / Redte / lieben getrewen /  
vnd besondern / Wiewol wir vns vor weniger  
zeit mit dem Hochgeborenen Fürsten Herrn Jo-  
hans Friderichen / auch Hertzen zu Sach-  
ssen des heiligen Römischen Reichs Ertzmar-  
schalcken / Churfürst vñ Burggraff zu Magde-  
burg / &c. Vnserm freundtlichen lieben Vettern /  
einer abreden vnd Ausschreibens der Müntzhal-  
ben voreinigt / welchs vnser theyls am Datum  
zu Dreszden / Dinstags nach Leonhardi / des  
vorschienen Funffzehen hundert vnd Ein vnd-  
viertzigsten Jars gehalten / vnder anderm des  
Innhalts / das der Guldengrosch in vnser beider-  
seits Landen vnd Fürstenthumb / vber fünff vnd-  
zwanzig groschen nicht solt ausgegeben noch  
eingenohmen werden / Aber der kleinen Müntz-  
A ij Halben

halben/auch eine ordnung vorgehomen ges  
hapt/wie solchs berurt/vnser vorigk Ausschrei  
ben ausweist/So haben wir doch in erwegung  
des handels / so der kleinen Müntzhalben be  
trachtet/ sampt vnserm lieben Vettern befundē/  
do der Guldengrosch hinfürder vmb fünffvnd  
zwanzigt groschen/vnd nicht anders /genoh  
men werden/vnd also stehen bleiben solde/das  
sich noch mehr vnrichtikeit wurden zutragen/  
welchs in disem Ausschreiben zumelden zulancē.  
Nun seindt Wir desselbigen auch weittern fall  
vnd steigerung der Müntz zuuorkommen/durch  
den Hochgebornen Fürsten vnsern freundliche  
en lieben Vettern Brudern Vater vnd Gevattern  
Herrn Philippen Landtgraven zu Hessen/ꝛc.  
mit einander freundlichen voreinigt vnd vor  
glichen / Nemlich das hinfürder der gülden  
grosch in vnser beiderseits Landen vñ Fürstent  
men auch inn vnser Rentkammer zu viervndzwan  
zigt groschen/vñ nicht höher ausgegebē ader  
eingehomen soll werden / vnd damit berurte  
vnser Lande vñ Fürstentumb mit kleiner Müntz  
zur nottarfft darneben ersatz / So sollen Zins  
groschen/Dreyerlein/vñ Pfennige nach solcher  
ordnung vnd maß geschlagen werden/wie wir  
des ferner vnd allenthalben auch mit einander  
voreinigt vnd verglichen sein worden / Aber vff  
das der Guldengrosch noch auch die Zinsgro  
schē/dreyerlein vñ Pfennige mit frembder bösen  
Müntz nicht müge zu vorteyl/wie ein zeitlangē  
bescheen/hinweg gefürt/geschmeltzt/granalirt  
ader



ader in tigel geworffen werden / So sein vnser  
freundtlicher lieber Vetter vnd wir ferner voreis  
nigt / Das alle kleine Müntz an groschen vnd  
pfennigen / so von vnsern Vorfarn vnd Eldern  
den Chür vnd Fürsten zu Sachsen / auch vns  
nicht gemüntzt in vnser beiderseits Fürstentumb  
vnd Lande hinfürder gantz vnd gar sollen vor  
botten sein / vnd nicht zugelassen werden / Aber  
die grobe Müntz der Könige vnd Fürsten auch  
anderer / als gantze vnd halbe güldengroschen  
vnd örther / so vnserm Schrot vnd Korn gemesz /  
sollen gangkhafftig bleiben / Vnd gleich wie  
vnser güldengroschen ausgegeben vnd einge  
nommen mügen werden / Aber hiemit sollen die  
Schreckenberger vnd Spitzgroschen nicht vor  
boten sein / Sonder mögen in dem werdt wie sie  
sich selbst gesatzt haben / genohmen werden /  
vnd nicht höher / So sol auch niemandt zwanz  
tzig Zinsgroschen vor ein vnd zwanzigt vñ ein  
gülden zunehmen schuldigt sein / Über die  
gantze vnd halben güldengroschen auch örter /  
so vnserm Schrot vnd Korn nicht gemesz / sollen  
gentzlich verboten sein / wie dann derselben hal  
ben durch vorordente waradin / Auch sonst  
gebürlich vffsehen beschehen soll / vnd solchs  
wollen wir alles bey vnnachleslicher straff wie  
nachfolget gehalten haben / Vnd Nemlich /  
So soll ein yeder Graff vnd Herre der in beider  
seits vnsern Landen vnd Fürstenthumb gesessen  
zweihundert gülden / vnd ein yeder so an einem  
Ampt ist / Als ein Landtvogt / Pfleger / Deupt  
A ij vnd

vnd Amptman / desgleichē einer vom Adel hundert gülden / Auch ein yeder von vnsern Ketten / Hoffgesinde / Schösser / Vorwalter / Vorsteher / Vndervogt / Schulteisz / Castner / vñ Gleitzman / Darzu die Vniuersiteten / Burgermeister / Rathsmanne / Richter vnd Schöppen / Auch Wendeler vnd Kauffleuthe / Funffzig gülden / Doch wollen wir das mit den Vniuersiteten / der Rector / Magister vnd Doctores / vnd ein yede Person in sonderheit / Auch eines Bürgermeisters / der Rathmannen / des Richters vnd Schöppen Personen / vnd ein yeder inn sonderheit vor sich die Funffzig gülden von seinem eigenen vnd nicht dem gemeinen gutt zugeben solle gemeint sein / Dieweil yhenen das vffsehen vnd die handthabung solcher vnser gebot inn yhren Graffschafften / Herrschafften / Befohlenen Ampten / vnd da sie die botmessigkeit haben gebüret. Aber ein ander / der nicht in einem Ampt ist / fünffvndzwanzig gülden / wo der ader dieselben die vnser Landts vnd Müntzordnung in einem ader mehr Artickeln vbertreten werden / zu straff vñ peen vorfallen / vnd vnnachlässig zugeben vorpflicht sein. Inn gleichnus sollen auch die vorberurten Grauen / Herrn vnd die jenigen / so in Ampten sein / auch die von der Ritterschafft / da sie vnfleissig vnd nachlässig befunden / vnd die vbertrettung dieses vnser Mandats gescheen vnd widder einbrechē liessen. Aber darauff mit vleis nicht sehen noch achtig geben nicht anzeigen / wie sie dan bey iren pflichten

ten / an yemands vorschonung zuthun schuldige  
vnd die straff vnd peen / wie oben vnderschieds  
lich angezeigt vorkallen sein / Wo aber auch einer  
oder mehr vberfunden / das der ader dieselben  
diese vnser Landts vnd Muntzordnung anders  
weit vbertretten würde / Kegen dem ader densel  
ben wollē wir vns auff den fahl mit sonderlicher  
straff dermassen wissen zuerzeigen / das gespürt  
soll werden das wir solche vnser Landts vnd  
Muntzordnung vestiglich vnd vnuorbrüchens  
lich wollen gehalten haben. Vnd damit solche  
vbertretter auch vberfarer vnd verlasser deste vleis  
ssiger geoffenbaret vnd vns kundtbar gemacht  
werden / so soll einem yeden / der vns solche vber  
treter vnd vorlasser glaubwürdigē angeben vnd  
anzeigen wirdt / der dritte theyl solcher straff ge  
büren / vnd yhme alsbaldt die einbracht wirdt  
gegeben / Vnd diesem vnserm Gebott vnd Ans  
schreiben soll alsbaldt nach desselben verkündi  
gung bey oben angezeigten peenen vestiglich  
nachgegangen / vnd dasselbe inn keinem wege  
vbertretten werden. Doch sollen die vorschrei  
bung / darinne gülden groschen / Zinsgroschen  
ader andere vnser Muntz widerkeuflich vffzins  
pfandt / ader sonst vorschrieben krefftigē bleiben  
vnd dieselbigen güldengroschen / zinsgroschen /  
vñ andere Muntz wie die vorschriebē in bezalung  
der zinsz ader hauptsummen bezalt vñ erlegt wer  
den / Damit niemandt vngleich geschehe.  
Nachdeme dann ein yedere Muntz zu gemeinem  
nutz vnd gewerb geschlagen / vnd demselbigen  
nicht

nicht ein geringer nachteil / abgang vnd schaden  
zugefügt / so sie wider inn Tigel bracht gra-  
nalirt vnd anderweit vormüntzt ader sunst damit  
gehantyrnt würdet / So ordenen vnd setzen wir  
hirmit / das die jenigen / so sich solchs inn ader  
aufferhalb vnser Landts mit vnserer Müntz vn-  
derstehen vnd darüber betretten / an yhrem leib  
vnd leben sollen nichts weniger dann Müntz-  
falscher gestrafft werden / So wollen wir auch  
einen yeder der straff so in Keiserlicher Mayestad  
peinlichen halssgericht hirauff verordnet erinnert  
haben / vnd derhalben vleysigk erkündung vor-  
wenden dieselbigen zuerfahren / Do vns auch hirauff  
von yemandts irgent eine glaubwürdige an-  
zeigung geschehe / Wollen wir vns gegen yhme  
dermassen erzeigen / das er vnsern sonderlichen  
gefallen scheinbarlich soll vormercken. **Dara-**  
**umb** so gebieten vnd begeren wir hyrmit gnedig-  
lich vnd ernstlich / yhr wollet soliche vnser mit  
einander vorgleichte Müntz geboth vnd Orde-  
nung in ewern Graffschafften / Herrschafften /  
Gerichten / befohlenen Ampten / vnd gebiethen /  
in Stedten Flecken vnd Dörffern verkündigen /  
auch mit ernst dieselbigen handthaben vñ denen  
also nachgehen vñ folge thun / vff das bey euch  
selbst kein vbertretung noch auch vorlassung  
müge gespürt vormarckt vnd befunden werden /  
Da mit auch diesem vnserm Müntzgeboth vnd  
Ordenung deste vleysiger nachgegangen vnd  
darüber vestigklich müge gehalten werden.  
So haben wir darüber in vnser Landtkreis son-  
derliche

derliche vffseher verordent / wie dieselben hiran  
vnderschiedenlich namhaftigē gedruckt sein /  
die haben vō vns sonderlichen befehl des sie sich  
werden zuhalten / so wöllen wir auch yeder zeit  
vff yren bericht ader sonsten da mengel einreissen  
würden die handthabung vñ einsehung zuthun  
wissen / damit dieselbigen mengel durch Gotts  
gnade gantzlich abgewandt vnd vorkomen sol-  
ten werden / Vnd thut doran vnser gantzliche  
auch ernstliche meinung / zu vrkündt mit vnserm  
auffgedrucktem Secret besigelt vnd geben Son-  
nabents nach Petri vnd Pauli den ersten Julij /  
Im xv. c. vnd xliij.

**Nachuerzeichnete Personen /  
haben wir zu besondern Auffse-  
hern vnd Executorn / solchs vnser  
Gebots vorordnet.**

**I. In Düringen.  
Am Hainichter vnd Saltzer  
Kreis.**

Der Amptman zu Saltza.

Christoff von heyligen zu Nawen heyligen.

Dans worm zu Chamsbruck.

Die Bürgermeister zu Saltza vnd Denstat.

B i ij. An

**ij. An der Hanlethe.**

Der Amptman zur Sachsenburg.  
Seiffart von Bendeleben doselbst.  
Florian von Grewsen zu Scheinstet.  
Die Burgermeister zu Weiffensehe vnd Kün-  
delnbruck.

**iiij. Am bartz vnd in der  
gülden Awe.**

Die von Werttern zu Reichlingen.  
Der Amptman zu Sangerhausen.  
Herrdan Dacke zu Walhausen.  
Der Burgermeister zu Sangerhausen.

**iiij. Im Grimetal an der vnstert.**

Der Amptman zu Freiburg.  
Wolff Marschalch zu Gossersteth.  
Wolff Koller zu Steinberg.  
Die Burgermeister zu Freiburg vnd Lauchaw.

**In Weissen.**

**v. Im Dresznischen kreys.**

Der Amptman zu Weissen.  
Caspar von Schönberg auffm Burschenstein.  
Dans Grewsig zu Dholen.  
Die Burgermeister zu Weissen vnd zu Pyrne.

**VI. Im Ertzbirger Kreys.**

Wolff von Schönberg zur Nawensorg der  
Herrn von Schönburg Oberhauptman.

Der

Der Amptman auff Sant Annenberg.  
Eustachius von Darras zu Lichtenwalde.  
Die Bürgermeister zu Freibergk vnd auff  
Sant Annenberg.

vij. Im Osterlandischen kreys  
Andres Pflug zum Rnauthain.  
Der Amptman zu Leiptzigk.  
Heinrich von Bünaw zu Drösigk.  
Die Bürgermeister zu Leiptzigk vnd Pegaw.

vij. Im Rochlitzer Kreys.  
Derr Wolff vom Ende Ritter zu Rossberg.  
Heinrich vom Einsidel zum Gnanstein.  
Dans von Donsperg zu Schwetta.  
Die Bürgermeister zu Kemptnitz vnd Rochlitz.

ix. Im Landtsperger Kreys  
vnd der Pflege Delitzsch.  
Der Amptman zu Delitzsch.  
Ernst von Schönfelt zu Löbnitz.  
Christoff von Scheidigen.  
Die Bürgermeister zu Delitzsch vnd Zörbigk.

x. Im Schwarzenelster kreis.  
Heinrich von Schleinitz auff Sathan.  
Christoff von Maltitz auff Elsterwerde.  
Der Amptman zum Dayne.  
Die Bürgermeister doselbst vnd zu Senff-  
temberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

[Pam. V. 1. 154. 154. 154.]

Vertical text on the left edge of the page, possibly a library or collection identifier.





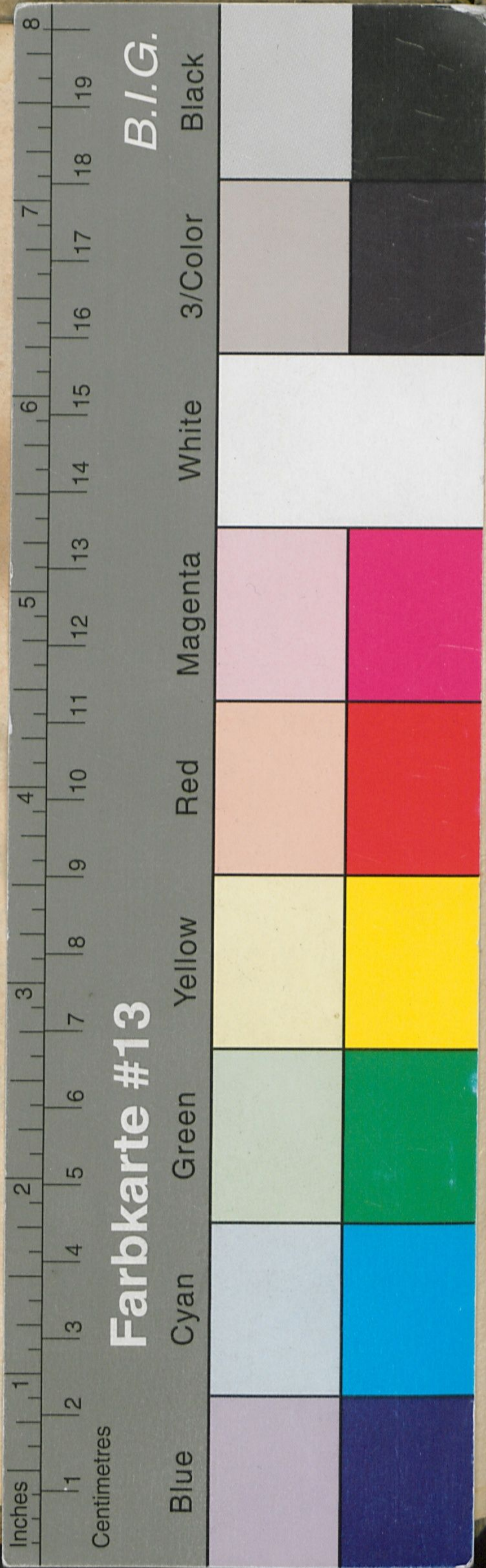
Handwritten text in a cursive script, likely a signature or name, possibly reading "Pau Vö 1682".

Pau Vö 1682

ULB Halle 3  
004 830 13X  





Pan Ve" 1682 d

2

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstens vnd Herrn  
Herrn Moritzens Herzogens zu Sachsen zc. Müntzordnung im xv. c. vnd xliij. Jar.

